

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde Haimhausen hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides festgesetzten Grundsteuerbeträge auch für das Kalenderjahr 2026 bis zum Ergehen geänderter Bescheide zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Steuerbescheid ergangen wäre.

Sofern Bankeinzugsermächtigungen erteilt wurden, wird der Steuerbetrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Haimhausen, 01.01.2026

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



angeschlagen am 09.01.2026
abgenommen am 31.12.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei
Gemeinde Haimhausen, Hauptstr. 15, 85778 Haimhausen

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30**, erhoben werden.
Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.
Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.